Mittheilung des Senats

vom 14. Februar 1879.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen von der Steuerdeputation erstatteten Bericht zugehen, indem er sich mit den Ansichten derselben einverstanden erklärt.

Anlage.

Bericht.

Der Steuerdeputation ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 21./27. December vorigen Jahres bei Gelegenheit der Berathung über die Revision der jährlichen Steuern und die deputationsseitig vorgeschlagenen Abänderungen des betreffenden Gesetzes der Auftrag ertheilt worden, einen Bericht darüber zu erstatten,

1) ob sich zum § 2 des Gesetzes der Zusatz empfehle:
 e. Die Wohnhäuser Derjenigen, welche innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeindekassen eine mehr als einmalige Geldunterstützung erhalten haben, sofern die Häuser von ihnen persönlich bewohnt werden;
2) ob sich die Befreiung der Pferde unter drei Jahren von der Pferdesteuer empfehle.

Was den ersteren Punkt anbetrifft, so kann die Deputation eine solche Ausdehnung der Befreiung von der Grundsteuer nicht empfehlen. Vor Allem sollte doch an dem Grundsatze festgehalten werden, daß die Grundsteuer eine Reallast ist und bleiben muß und daß insbesondere der Eigenthümer eines Immobile, welches er selbst zu bewohnen für gut findet, der Pflicht, die Grundsteuer zu entrichten, unterworfen sei. Höchst bedenklich würde es aber sein, gesetzlich festzustellen, daß er dieser Pflicht überhoben sein solle, wenn er eine mehr als einmalige Unterstützung seitens der Armenpflege im Laufe eines Steuerjahres erhalten haben sollte. Es würde eine solche Bestimmung dahin führen können, daß solche Hauseigenthümer, wenn sie sich in mehr oder minder bedrängten Verhältnissen befinden, unter den verschiedensten Vorwänden Unterstützung von der Armenpflege zu erlangen suchten, die sie sonst anzunehmen sich scheuen würden, die ihnen aber dann begehrenswerth erscheinen müßte, wenn sie als Mittel zum Zweck ihnen Steuerbefreiung sicherte.

Die Steuerdeputation ersucht daher, von einer derartigen gesetzlichen Bestimmung absehen zu wollen.

Hinsichtlich des zweiten Punktes erlaubt sich die Deputation zu berichten, daß schon bisher von Pferden unter drei Jahren, da sie in der Regel weder zum Fahren noch zum Reiten in so frühem Alter benutzt werden, die Steuer nicht erhoben worden ist; es wird sich aber empfehlen, bei der nächsten Revision des Gesetzes den § 39, welcher von der Abgabenfreiheit handelt, demgemäß zu erweitern.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

2. Herstellung provisorischer Gerichtslokale.

In Folge Beschlusses der Bürgerschaft vom 8. v. Mts. hat der Senat die Baudeputation mit weiterer Berichterstattung beauftragt und theilt den von derselben eingereichten Bericht der Bürgerschaft hieneben zur Beschlußnahme mit, indem er sich seinerseits mit den Anträgen der Deputation einverstanden erklärt und unter Bezug auf § 50 der Verfassung beantragt, daß der Gegenstand als dringlich behandelt werde.

Anlage.

Bericht.

In ihrem Bericht vom 27. December 1878 (Verh. pag. 607) hatte die Baudeputation die Herstellung provisorischer Lokale für das Standesamt, die Ersatzcommission und die Nachtwache in der alten Generalkasse mit einem Kostenaufwand von ℳ. 2500 unter dem Vorbehalt beantragt, daß nicht (vergl. Verh. 1878, pag. 368/412) die sofortige Ausführung eines den Abbruch der alten Generalkasse innerhalb der nächsten zwei Jahre nothwendig machenden Baues beschlossen werde, und sprach der Senat (Verh. pag. 605) seine Zustimmung aus. Dieser Antrag ist am 8. Januar d. J. (Verh. pag. 3), da der Grund und Boden der alten Generalkasse voraussichtlich sehr bald für das definitive Gerichtshaus benutzt werden werde, von der Bürgerschaft abgelehnt und hierauf die Baudeputation mit der Vorlage anderer Pläne für die Lokalitäten der genannten Behörden beauftragt, worüber hiemit der Bericht erstattet wird.

Für die Erledigung dieses Commissoriums wird der Gesichtspunkt als maßgebend anzuerkennen sein, daß unter thunlichster Beschränkung des Kostenaufwandes und aller den Behörden zu ersparenden Störungen und Weiterungen die vorzuschlagenden Einrichtungen den Bedürfnissen der Behörden mindestens für die Zeit des Provisoriums leidlich genügen, daß aber etwaige Verbesserungen und Erweiterungen der vorhandenen Lokalitäten für jetzt nur insoweit berücksichtigt werden, als sich dies bei der Dringlichkeit des Umbaues des Stadthauses für die Gerichte, ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust und Kostenaufwand erreichen läßt, im Uebrigen also erst nach Vollendung des neuen Gerichtshauses ins Werk gesetzt werden können.

Für die Verlegung aller drei Behörden in dasselbe Gebäude hat die Deputation nur Eine Gelegenheit zu ermitteln vermocht, nämlich die Herstellung der erforderlichen Lokalitäten in dem Hause an der Marktstraße Nr. 12, welches ihr vom Eigenthümer desselben, Herrn **Gustav Smidt**, unter diesseitigem Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft — bis zum 15. d. Mts. — für eine jährliche Miethe von ℳ. 2000 auf 5 Jahre an die Hand gegeben war. Die Kosten der bestimmungsmäßigen Einrichtungen waren auf ca. ℳ. 2400 veranschlagt. Dies Project ist beseitigt, weil vom Senat die Genehmigung im Blick auf die Möglichkeit, daß die erforderlichen Dienstlokalitäten mindestens theilweise in eigenen Gebäuden des Staates zu beschaffen sein würden, abgelehnt ist, wie denn auch nachträglich sehr erhebliche Bedenken gegen das aufgestellte Project zu Tage kamen. Uebrigens sind innere oder geschäftliche Gründe für das Verlegen aller drei Behörden unter dasselbe Dach vollkommen unerfindlich.

Geradezu dringlich ist die Räumung der Nachtwache aus dem Stadthause. Für dieselbe bietet sich ausweise des hieneben überreichten Risses ein nach der Aeußerung der Polizeidirection als Ressortbehörde ausreichendes Unterkommen in der Remise des Lindenhofes an der Heerdenthorswallstraße Nr. 93, wo außerdem ein dem Gassenreinigungspächter **H. Alfes** für ℳ. 150 mit vierteljähriger Kündigungsbefugniß vermietheter Raum als Sammellokal für die Straßenfeger nebst Büreau des Oberaufsehers so lange in bisheriger Benutzung bleiben würde, als nicht erweiterte Bedürfnisse der Nachtwache oder andrer Behörden entgegenstehen. Die Nachtwache würde erhalten ein für 15 Wächter genügendes Zimmer nebst Büreau des Nachtwache-Polizeicommissärs und 2 Arrestlokale. Es würde statt des Provisoriums in der Generalkasse, dessen Kosten zu ℳ. 500 veranschlagt waren, zu denen bei eintretender Nothwendigkeit die alte Generalkasse abzubrechen, die Kosten der neuen definitiven Einrichtung hinzugekommen sein würden, schon jetzt ein Definitivum mit einem Kostenaufwand von ℳ. 1500, also mit nur ca. ℳ. 1000 Mehrkosten, geschaffen, welches außerdem gegen das Provisorium in der Generalkasse die Vorzüge bietet, daß es trockener und vergrößerungsfähig ist, auch ein Büreau für den Nachtwache-Polizeicommissär bietet, welches in der Generalkasse fehlte. Endlich ist ein Durchgang nach dem Domshof vorhanden, der für das Abführen von Arrestanten benutzt werden kann. Der Umbau im Stadthause würde durch die Einrichtung für die Nachtwache nicht erheblich aufgehalten werden.

Die Baudeputation empfiehlt die Annahme dieses Vorschlages.

Für das Standesamt und die Ersatzcommission sind der Baudeputation die bisher vom Telegraphenamt benutzten Räume der neuen Börse für jährlich ℳ. 3000 angestellt, aber als zu theuer abgelehnt. Außerdem ist ihr ein Project vorgelegt, diese Behörden in das jetzige Lokal des statistischen Büreaus, neben der Petristraße, das letztere aber in das dem Staat gehörige Haus an der Tiefer Nr. 37, dessen ebenfalls dem Staat gehörendes Nachbarhaus Nr. 36 zu einer Wohnung für den Director **Frese** umgebaut werden könnte, zu verlegen, was ca. ℳ. 3500 Einrichtungskosten verursacht haben würde; auch dies Project ist indessen nicht weiter verfolgt worden, weil abgesehen von der Höhe der Einrichtungskosten, die Verlegung des statistischen Büreaus aus verschiedenen Gründen als unthunlich beanstandet wurde.

Die Baudeputation ist darnach zu dem Resultat gekommen, in Ermangelung besserer Combinationen als provisorisches Auskunftsmittel in Anregung zu bringen, beide Behörden bis auf Weiteres in ihren jetzigen Lokalitäten zu belassen. Das Lokal der Ersatzcommission ist ohnehin (für jährlich ℳ. 750) gemiethet bis Michaelis d. J. und würde erst um Johanni gekündigt werden müssen. Da von den planmäßig für die Gerichte im rechten Flügel des Stadthauses in Aussicht genommenen Zimmern nach einer der Deputation ertheilten vorläufigen Auskunft ein für den Portier im Stadthaus erforderliches Zimmer am Eingang entbehrt werden kann, für welchen außerdem zwei heizbare Zimmer auf der Boden-Etage mit einem Kostenaufwand von ℳ. 700 hergestellt werden müssen, so erübrigt, um diesen Plan durchführen zu können, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Zustimmung der Polizeidirection als Ressortbehörde, entweder, die Verwendung der jetzigen Untergerichtskanzlei, die für die Salarienkasse und Rendantur der Gerichte in Aussicht genommen war, als Districtspolizeibüreau, mit der Einrichtung der Rendantur für die Gerichte in dem ebenfalls disponibelen Zimmer im Erdgeschoß des Stadthauses mit Fenster nach Unser Liebfrauen Kirchhof; oder die Halbirung eines größeren Zimmers (Nr. 17) im ersten Stockwerk, um in Eines dieser Zimmer das parterre in Aussicht genommene Districtspolizei-Büreau zu verlegen. Mehrkosten werden durch diesen Vorschlag abgesehen von obigen ℳ. 700 nicht verursacht und bleibt die Möglichkeit frei, im Falle späterer Bedenken jederzeit anderweitige Unterkommen ebenso gut wie jetzt ohne Störung des Umbaues ermitteln zu können. Die Verlegung der Wohnung des Portiers in das Packhaus des Schuppenstiels ist ebenfalls in Anregung gekommen, der Verzicht auf dasselbe von Seiten der Deputation für den Stadtweinkeller aber, die dasselbe für den Betrieb desselben in Benutzung hat, als unmöglich erklärt worden.

Unter wiederholter Hinweisung auf die Dringlichkeit des Umbaues im Stadthause beantragt daher die Baudeputation

1) die Verlegung der Nachtwache in die Remise des Lindenhofes an der Heerdenthorswallstraße Nr. 93 unter Bewilligung der zu ℳ. 1500 veranschlagten Kosten zu genehmigen, mit der Bitte um eine schleunige Beschlußfassung,

2) das Standesamt und die Ersatzcommission aber einstweilen in ihren jetzigen Lokalen zu belassen und die Baudeputation zu der dadurch erforderlich werdenden Modification des Planes für den Umbau des Stadthauses unter Bewilligung der ℳ. 700 für die Stuben des Portiers nach näherer Verständigung mit den Ressortbehörden zu ermächtigen.

Die Baudeputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Lahmann.**